

Ein Landkreis – drei Sozialräume

Der Landkreis Würzburg ist organisatorisch in drei Sozialräume hinsichtlich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe eingeteilt. Ihre zuständigen Sozialarbeiter/in erreichen sie wie umstehend aufgeführt.



Region NORD

Region SÜD

Region WEST

Kontaktieren Sie bitte die/den für SIE zuständigen Bezirkssozialarbeiter/in!

für die Region NORD:

Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-395

für die Region SÜD:

Kellereistraße 11
97199 Ochsenfurt
Telefon 0931 8003-745

für die Region WEST:

Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-560

Nähere Informationen, Beratung und Antragstellung bei

www.schiragj-design.de

 **LANDRATSAMT
WÜRZBURG**
AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE

Zeppelinstraße 15 | 97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-0
kreisjugendamt@lra-wue.bayern.de
www.kreisjugendamt-wuerzburg.de

Informationen zum begleiteten Umgang für Eltern

AMT FÜR JUGEND
UND FAMILIE



Gesetzliche Grundlagen

§ 18 (3) SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, daß die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. ...

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. ...

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). ...

BEGLEITETER UMGANG

Begleiteter Umgang – eine Hilfe vom Jugendamt

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes (§ 1641 Abs. 1 BGB). Sie sollen dabei unterstützt werden.
- Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes.
- Im Landkreis Würzburg wird ein jahrelang erprobtes Konzept, das die individuellen Bedürfnisse des Kindes und die Elternrolle berücksichtigt, bei Bedarf angeboten.
- Begleiteter Umgang kann von Elternteilen vereinbart oder gerichtlich angeordnet werden. In beiden Fällen prüft und bewilligt das Amt für Jugend und Familie den individuellen Bedarf.

Antragstellung –Kosten

Beide Eltern müssen einen Antrag auf begleiteten Umgang beim Jugendamt stellen!

Die pädagogische Umgangsbegleitung gem. § 90 ff SGB VIII ist grundsätzlich kostenfrei. Die Eltern beteiligen sich lediglich an den Nebenkosten der Betreuung (z.B. Raummiete, Fahrtkosten, usw.).

Begleiteter Umgang – muss vorher genau vereinbart werden

Elternteile, die getrennt voneinander leben und auf ihrer Partnerebene massive Konflikte haben, sollen hier auf ihre elterliche Verantwortung zurückgeführt werden.

Vor einer Umgangsbegleitung setzen sich alle Beteiligten zusammen und regeln genau in einer schriftlichen Vereinbarung die Rahmenbedingungen.

Begleiteter Umgang – wir individuell ausgestaltet

- im Haushalt eines Elternteils
- in den Räumen des Jugendamtes
- in Form von (witterungsabhängigen) Unternehmungen
- an einem neutralen Ort

Wichtig dabei ist, dass das Wohl des Kindes der hauptbestimmende Aspekt ist.

Begleiteter Umgang – eine Hilfe zur Selbsthilfe auf Zeit!

Begleiteter Umgang wird zunächst für drei Monate, in Einzelfällen auch länger gewährt und dient dazu, dass ehemalige Partner als Eltern den Umgang auch wieder selbst sicherstellen können. Der begleitete Umgang dient dem Wohl des Kindes.